BEBAUUNGSPLAN Nr. 9 DER STADT GROSSALMERODE

WERRA-MEISSNER-KREIS

GEMARKUNG GROSSALMERODE "HINTER DEM BORNHOF"

M 1:1000

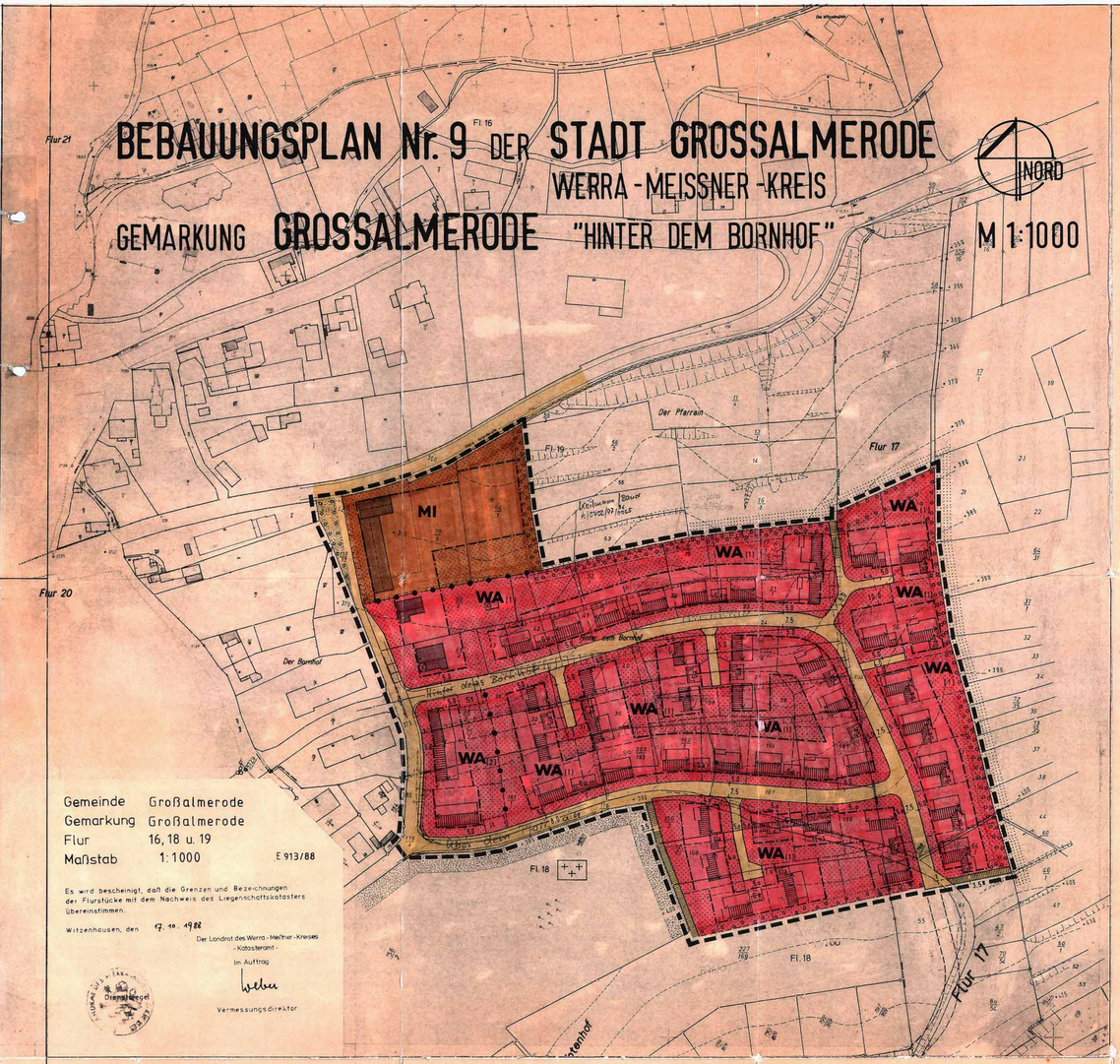

Gemeinde	Großalmerode
Gemarkung	Großalmerode
Flur	16, 18 u. 19
Maßstab	1:1000

E 913/88

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Witzenhausen, den 17. 10. 1988

Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises
- Katasteramt -
Im Auftrag
Weber
Vermessungsdirektor

Dienstsiegel

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Aufstellungsbeschlußvermerk

Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Großalmerode, Nr. 9, Gemarkung Großalmerode, "Hinter dem Bornhof"

beschlossen am 29.03.1990

Der Magistrat
Bürgermeister

2. Offenlegungsvermerk

Der Planentwurf zum Bebauungsplan der Stadt Großalmerode, Nr. 9, Gemarkung Großalmerode, "Hinter dem Bornhof" hat einschließlich der Begründung in der Zeit

vom 01. Febr. 1993 bis 05. März 1993 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am 22.01.1993 vollendet.

Der Magistrat
Bürgermeister

3. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan der Stadt Großalmerode, Nr. 9, Gemarkung Großalmerode, "Hinter dem Bornhof", wurde gem. § 10 des BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen

am 16. März 1993

Der Magistrat
Bürgermeister

4. Genehmigungsvermerk

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 29. Juli 1993 /Az.: 34-GROSSALMERODE 11

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage

5. Vermerk über die amtl. Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens
gem. § 11 (3) BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde

Die Verfügung des Regierungspräsidums Kassel vom
daß für den Bebauungsplan der Stadt Großalmerode, Nr. 9, Gemarkung Großamerode, "Hinter dem Bornhof", eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wurde am 27. Aug. 1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird damit rechtskräftig.

Großalmerode, den 07. Sep. 1993

Der Magistrat
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER STADT GROSSALMERODE,
WERRA-MEISSNER-KREIS

Gemarkung Großalmerode, "Hinter dem Bornhof"

A Planzeichen und Festsetzungen

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

2. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA = Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind entsprechend § 4 (2) BauNVO:

- Wohngebäude,
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes (z. B. Fremdenpensionen) und
- Büro- unfd Geschäftsräume freier Berufe.

Die nach § 4 (2) 3 BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotelanlagen), nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch nicht ausnahmsweise zu lässig.

MI = Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Zulässig sind entsprechend § 6 (2) BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie
- für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die nach § 6 (2) Ziffer 6 - 8 zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

Baugebiet	WA (1)	WA (2)	MI
Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO soweit zeichnerisch nicht kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind.	0,3	0,3	0,5
Geschoßflächenzahl GFZ § 20 BauNVO	0,6	0,8	1,0
Zahl der Vollgeschosse Z § 20 BauNVO	I	(II)	II
		I bzw. II = I-geschossig bzw. 2geschossig als Höchstgrenze (hergestellt)	
		(II) = 2geschossig zwingend	

Bei Hanglage ist der Ausbau von Teilen des Kellergeschosses zu Aufenthaltsräumen ausnahmsweise zulässig.
Wenn im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vorschriften der Hessischen Bauordnung durch den talseitigen Ausbau von Kellergeschossen und/oder Dachgeschossen zu-sätzliche Vollgeschosse entstehen, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden.

Die Richtlinien des Hess. Ministeriums des Innern vom 27.08.1990
- Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zu Wohnwecken - (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 38/1990, Seite 1926 ff.) sind einzuhalten.

Die Anordnung von evtl. zusätzlichen erforderlichen Einstellplätzen sowie eines angemessenen Grünflächenanteils auf dem Grundstück ist sicherzustellen.

Im WA (1) -Gebiet dürfen die Traufhöhen der Gebäude bergseitig 3,65 m und talseitig 6,30 m nicht überschreiten.

Im WA (2) -Gebiet dürfen die Traufhöhen der Gebäude bergseitig 6,30 m nicht überschreiten.

Die Traufhöhen werden gemessen vom Anschnitt des Geländes an der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche. Bei geneigtem Gelände ist die Geländehöhe vom Bauaufsichtsamt festzulegen.

Im Bereich des WA (1) - und WA (2)-Gebietes sind Geländeabgrabungen oder Veränderungen des Geländes, die nach Durchführung der Erschließung einen erheblichen Eingriff in die Topographie darstellen, in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

4. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugebiet	WA (1)	WA (2)	MI
Bauweise	-o-	-o-	-o-
	E	ED	

Im WA (1)-Gebiet sind nur Einzelhäuser, im WA (2)-Gebiet nur Einzel- und /oder Doppelhäuser zulässig.

Dachform:
Im Bereich des WA (1)- und WA (2)-Gebietes sind Satteldächer, Walmdächer und versetzte Pultdächer zulässig. Bei Walmdächer auf winkelförmigen Grundrissen soll die Hauptfirstrichtung der im Bebauungsplan dargestellten Firstrichtung entsprechen.
Für Dächer besehender Gebäude gilt der Bestandsschutz.

Dachneigung alter Teilung	25°-38°	25°-38°	0°-35°

Für Dächer bestehender Gebäude gilt der Bestandsschutz wie vor.

Die Dacheindeckung soll für das WA (1)- und WA (2)-Gebiet in Form einer Ziegeldeckung in ziegelrotem oder rotbraunem Farbton erfolgen. Dacheindeckungen mit Wellplatten oder Schieferdeckungen sind hier nicht zulässig.

Für das MI-Gebiet können auch Flachdächer oder andere Dachformen, wie sie für gewerbliche Bauten gebräuchlich sind, Verwendung finden. Ebenfalls zulässig sind Graodächer oder andere begrünte Dächer.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch BauGB vom 08.12.19886 (BGBl. I S. 2191)
- Baunutzungsverordnung BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung PlanZVO vom 18.12.1990 (BGBl. I. Nr. 3 vom 22.01.1991)
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Großalmerode vom 16.07.1981, einschl. der nachfolgenden Flächennutzungsplanänderungen
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102)
- Hessische Bauordnung HBO i.d.F. vom 12.07.1990 (BVGB. I Nr. 19 S. 395)

Dachgauben:
Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 30° (Altgrad) zulässig.
Dachgauben sind in Form von Flachgauben oder Giebelgauben auszubilden.
Nahe dem First ansetzende Schleppgauben sind nicht zulässig.
In dem Bereich des WA (1)- und WA (2)-Gebietes darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/2 der Länge der zugehörigen Gebäudeseite und die Höhe des Maß von 1/3 der Dachtraufe und dem Dachfirst nicht überschreiten (*).
Die Seitenwände der Dachaufbauten müssen mindestens 2,50 m von Giebeln bzw. bei Walmdächern die Dachkanten der Gauben mindestens 1,50 m von den Graten entfernt bleiben.
Die vorderen Ansichtsflächen der Dachaufbauten sind als Fensterflächen aus zu bilden.
Für vorhandene Dachgauben gilt Bestandsschutz.

(*) Die Höhe der Gauben wird gemessen im Mittel der vorderen Ansichtsfläche der Gauben vom Ansatzpunkt mit dem Hauptdach bis Oberkante Gaubendach. (1. Änderung §)

Sockelhöhe:
Die Sockelhöhe ist nach den Gegebenheiten des Geländes und den Erfordernissen (Höhenlage der Entwässerungsleitungen) vom Bauaufsichtsamt festzulegen, dabei ist von einer bergseitigen mittleren Sockelhöhe von max. 0,35 m auszugehen.

~~Drempel: Brüstung gestrichen~~ (siehe 1. Änderung §)
~~max. Drempelhöhe mit 0,60 m~~
~~Die Höhe des Drempels wird gemessen im Ausschnitt der Vorderkante des Gebäudes von der Oberkante der obersten Geschoßdecke bis Oberkante Sparren. Bei vorhandenen Gebäuden gilt der Bestandsschutz.~~

Fassaden:
Fassadenbegrünungen sind anzustreben.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen und Garagen in geringfügigem Ausmaß kann in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn bei Garagen ein Mindestabstand zur Straßengrenze von 5,00 eingehalten wird.

WA | MI — Überbaubare Grundstücksflächen

nicht überbaubare Grundstücksflächen (vordere und rückwärtige Gartenflächen)

Geplante Bebauung, mit Darstellung der Hauptfirstrichtung

Mit der Darstellung der Gebäude wird nur deren Lage zur Baugrenze bzw. deren Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich.

Entsprechend § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Die Bauwiche und Abstandsflächen richten sich nach der Hessischen Bauordnung, in der jeweils gültigen Fassung, wenn nicht durch Baugrenzen größere Grenzabstände festgelegt sind.

Die als nicht überbaubar gekennzeichneten vorderen Grundstücksflächen sind als Vorgartenflächen gärtnerisch zu gestalten.

Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge sind in den WA-Gebieten nicht zulässig.

5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der baulichen Nutzung oder der Bauweise innerhalb eines Baugebietes.

Soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen.

6. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen
Erschließungsstraße § 9 (1) 11 BauGB

öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegleitgrün und Böschungsgrün

private Wege- und Verkehrsflächen

öffentliche Fußwege

7. Flächen für Stellplätze (Garagen oder Einstellplätze)

St Gr

Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder sind entsprechend § 67 (6) HBO auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe herzustellen.

Die Anzahl der nachzuweisenden bzw. zu errichtenden Kfz-Einstellplätze bzw. Abstellplätze für Fahrräder richtet sich nach dem Erlaß des Hess. Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23.06.1992 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 29 vom 20.07.1992 S. 1676 ff).

Bei der Errechnung von Bauanträgen für die Gebäude ist gleichzeitig auch die Lage der künftigen Garagen, Stellplätze oder Einstellplätze nachzuweisen.
Für Garagen mit einer Grenzbebauung beträgt die max. Gebäudelänge entsprechend § 8 (12) Nr. 1 HBO 8,00 m.
Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche richtet sich nach den Bestimmungen der GAVO vom 18.05.1977 (GVBl. I. S. 210). Er muß jedoch mindestens 5,00 m betragen. Der Abstand von Garagen zu anderen Baukörpern bzw. zu den Grundstücksgrenzen richtet sich nach der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.

Für bestehende Garagen gilt der Bestandsschutz.
Garagen als gemeinsame Garagen mit Grenzbebauung sind an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen zu errichten.
Werden Garagen an der gemeinsamen Grenze errichtet, sind sie einheitlich zu gestalten. → siehe 1. Änderung / keine eindeutige Festsetzung
Die Garagendächer sollen als Satteldächer mit ca. 25° - 30° Dachneigung und Ziegeldeckung ausgeführt werden.
Dacheindeckungen mit Wellplatten oder Bitumenpappdächer sind nicht zulässig.
Kellergaragen können gestattet werden, wenn der Einschnitt in das Gelände nicht mehr als 1,20 m beträgt.

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen sind zwecks Einbindung in das Landschaftsbild ausreichend mit Bäumen bzw. Strauchgruppen lt. Aufgeführter Artenliste zu bepflanzen. - Mindestens 3reihige Strauchbepflanzung mit einem Laubhochbaum I. Ordnung auf alle 8,0 m.
Vorhandener Bewuchs ist soweit wie möglich zu schonen.

Bei zu errichtenden Neubauten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, soweit sie nicht für notwendige Nebenanlagen (Erschließung, Stellplätze, Hauswirtschaftsflächen) in Anspruch genommen werden, als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Auf je 100 m² Grundstücksflächen sind mindestens 1 Baum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von diesen zu pflanzenden Bäumen ist pro Grundstück mindestens 1 Stück den First überschreitender Laubbaum, der auch ein Hochstammobstbaum sein kann, vorzusehen.

Zusätzlich ist in jedem Vorgarten mindestens 1 Laubbaum oder Obstbaum so zu pflanzen, daß er als Ersatz für einen Straßenbaum dienen kann.

Bei zu pflanzenden Gehölzen ist der Anteil der Nadelgehölze auf einen Anteil von max. 10 % zu beschränken.

Eindeutig nicht heimische, fremde Modegehölze, mit Ausnahme der Eibe, sind möglichst nicht zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Koniferen - Nadelgehölze - Hecken (siehe auch Einfriedigungen).

Wasserundurchlässige befestigte Zugangs- oder Zufahrtsflächen (durchgehend asphaltierte oder betonierte Flächen) sind nicht gestattet.

Fußwege, Stichwege, Garagenzufahrten und Hauseingänge müssen gepflastert oder plattiert werden, wobei ein Fugenanteil von 10 % nicht unterschritten werden darf.

Niederschlagswasser ist soweit wie möglich als Brauchwasser zu verwenden (Gartenbewässerung) oder auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von Zisternen für das Sammeln von Niederschlagswasser zu zulässig.

Bei allen Anträgen für genehmigungs- und anzeigebedürftige Vorhaben, die eine nachhaltige Veränderung der Grundstücksflächen einhalten, ist entsprechend § 2 (2) Nr. 10 der Bauvorlagenverordnung des Landes Hessen (BauVorVO) vom 22.05.1977, geändert durch Verordnung vom 22.01.1980 (GBBl I. S. 98) ein Freiflächenplan mit Eingriffs- und Ausgleichsplan im Maßstab von mindestens = 1 : 200 vorzulegen.

Der Freiflächenplan zum Bauantrag ist das Durchsetzungsinstrument zur Freiraumgestaltung.
Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen sind aus dem Freiflächenplan zu ermitteln.

Die höhenmäßige Stellung der späteren Gebäude soll sich in die, durch die Erschließungsmaßnahmen gegebenen neuen topographischen Verhältnisse einzufügen.
Weitere zusätzliche Abgrabungen oder Auffüllungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Alle Veränderungen der gegebenen Geländesituation sind im Eingriffs- und Ausgleichsplan darzustellen.
Die Neigungen von evtl. notwendigen Böschungen müssen flacher als 1:2 sein. Böschungsbreiten von mehr als 2,0 m Breite sollen mit freiwachsenden, heimischen, standortgerechten Gehölzen nach der beigefügten Gehölzliste bepflanzt werden.

9. Allgemeine Festsetzungen durch Text gem. § 118 HBO

a) Böschungen
Bei dem Ausbau von Straßen entstehende Böschungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden.
Gestaltung der Böschungen siehe vor.

b) Die öffentlichen Straßen und Wege sind dergestalt auszubauen, daß sie mit allen Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr - 14 to Fahrzeuge + 10 to Achslast befahren werden können. Eine ausreichende Löschwasserversorgung 800 Ltr./min. mind. über einen Zeitraum von 2 Stunden - ist zu gewährleisten.
Hydranten sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

c) Vorhandene Leitungen sind durch geeignete Schutzvorkehrungen zu schützen.
Im Bereich von Baumpflanzungen sind ggf. Leerrohre für evtl. spätere Leitungsführungen vorzusehen.

d) Eventuelle bei Erdarbeiten getätigten Funde aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit sind entsprechend § 20 DSchG bei Sicherung der Funde und der Fundstellen dem Landesamt für Denkmalpflege - Abt. archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Werra-Meißner-Kreis- zu melden.

e) Vorgartengestaltung
In dem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten sind die Vorgärten als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rasenflächen oder als bodendeckende Pflanzungen mit Einzelgehölzen (Blütensträucher sind zu bevorzugen) anzulegen. In jedem Vorgarten ist mind. ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe hierzu auch Artenliste für anzupflanzende Gehölze).

f) Einfriedigungen
Einfriedigungen (Staketen-, Maschendrahtzäune, Mauerwerk u. ä.) dürfen eine Höhe von 0,80 m - einschl. eines evtl. massiven Sockels von nicht mehr als 0,20 m Höhe - nicht überschreiten. Die Einfriedigungen sind, von Hecken abgesehen, nicht als geschlossene Wand auszubilden bzw. sollen nicht als solche wirken.
Auf Mauern ist zu verzichten. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn Einfriedigungen gleichzeitig als Stützmauerwerk Verwendung müssen. Diese Mauern sind mit Rankerpflanzen (lt. Artenliste) zu bepflanzen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen und innerhalb der Vorgärten sind lebende Hecken vorzuziehen.
Grundsätzlich sind in diesen Grundstücksbereichen die Einfriedigungen nach Möglichkeit einheitlich und zu so gestalten, daß sie den Zusammenhang des Straßenbildes nicht stören.

g) Mauern, Zäune, Hecken, Büsche u. ä. dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Stellplätzen nicht behindern.

h) Für jedes Bauvorhaben sind an geeigneten Stellen Mülleimer-Einstellplätze bzw. Müllboxen in unmittelbarer Nähe der Wohnstraßen vorzusehen.

Befriedungen:
- Gartenhöhe
- Zaunhöhe
- Mauerhöhe

Artenliste für anzupflanzende Gehölze

1. Bäume - neben Obstbäumen

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus viridis	Grauerle
Betula pendula	Hängebirke
Caarpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme

2. Sträucher - neben Beerensträuchern

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Coluteа arborescens	Blasenstrauch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Cotoneaster vulgaris	Zwergmispel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weissdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weissdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Kletterpflanzen und Ranker:	
Clematis i.S.	Klematis
Lonicera i.S.	Jelängerjelieber
Rosa spec.	Kletterrosen
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus i.S.	Wilder Wein

8 Zeichenerklärung

- Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen -

vorhandene Bebauung

vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurgrenzen

geplante Grundstücksgrenze - nicht verbindlichlich -

Höhenlinien (auf NN bezogen)

vorhandene Böschungen und Geländerrassen

vorhandener offener Graben

52/1 Flurstücksbezeichnungen

Hinter dem Bornhof Flurbezeichnung
Flur 19 Flur Nr.

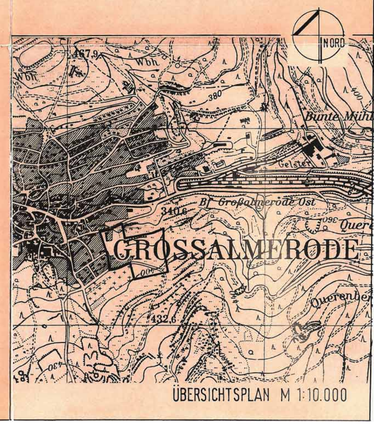

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000